

Allgemeines Insolvenzvertragsrecht

Lösungsklauseln: Fälle

1. Schülerbeförderung

Der spätere Insolvenzschuldner („Schuldner“) betreibt ein Busunternehmen. Mit einer Stadt („Stadt“) hatte er einen Vertrag über die Schülerbeförderung zu fünf Schulen im Stadtgebiet geschlossen (für die beiden Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020). Im Januar 2019 wurde der Antrag auf Insolvenzverfahren gestellt, das im April 2019 gegen den Schuldner eröffnet wurde. Während des Eröffnungsverfahrens (Februar 2019) hatte die Stadt den Beförderungsvertrag fristlos gekündigt.

Die Stadt stützt ihre fristlose Kündigung auf folgende Regelung, die in dem Vertrag über die Schülerbeförderung enthalten ist:

§ 16 Ziff. 1 lit. e:

„Der Auftraggeber [Stadt] ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

[...]

e) Der Auftragnehmer [Schuldner] ist zahlungsunfähig geworden, über das Vermögen des Auftragnehmers ist ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden, die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mangels Masse abgelehnt worden, der Auftragnehmer befindet sich im Verfahren der Liquidation oder der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit eingestellt.“

Die Insolvenzverwaltung des Schuldners hält die Kündigung für unwirksam. Sie verlangt von der Stadt Zahlung der vereinbarten Vergütung. Zu Recht?

Vgl. BGH, 27.10.2022, IX ZR 213/21

2. Sportliga

Die Basketball-GmbH (= der Basketball„verein“) B hat einen Vertrag mit dem Ligaverband L. In diesem Vertrag ist die Teilnahme von B (und fünfzehn weiteren Basketballunternehmen) an der von L veranstalteten „Basketball-Bundesliga“ sowie die Verteilung der Einnahmen aus Fernsehübertragungen sowie aus Eintrittskarten geregelt. Der Vertrag sieht vor: „Die Rechtsposition, die B aufgrund dieses Vertrags hat, ist nicht übertragbar. Fällt B in Insolvenz, ist L zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.“ -- Wirksamkeit und Anfechtbarkeit dieser Klausel?

Vgl. LG Köln, 26.2.2003, 91 O 116/02

Zur Insolvenz von Alemannia Aachen (Fußball): Korff, ZInsO 2013, 1277; Korff, DAJV Newsletter 2013, 68 (Vergleich USA); Weber, NZI 2013, 476

Insolvenzverfahren gegen FSV Frankfurt 1899 Fußball GmbH (2017)

Insolvenzverfahren gegen Frankfurt Lions (Deutsche Eishockey Liga) (2010)

3. „Kabelnetz (Breitbandverteilanlage)“

Das Dienstleistungsunternehmen U, welches Rundfunk- und Fernsehsendungen über Kabelnetze verteilt, hatte mit der hessischen Stadt S einen Vertrag geschlossen. Darin gestattete S dem U die Nutzung städtischer Grundstücke und öffentlicher Verkehrsflächen für die Errichtung und den Betrieb eines (unterirdischen) Breitbandkabelnetzes mit einer (oberirdischen) Empfangsstation (im Vertrag: „Breitbandverteilanlage für Ton- und Fernseh-Rundfunkversorgung“). U verpflichtete sich, die Breitbandverteilanlage zu errichten und zu betreiben, interessierten Einwohnern des Vertragsgebiets Kabelanschlüsse zu einem bestimmten Preis anzubieten und die Anlage nach Vertragsende an S zu übereignen. Der Vertrag hatte eine Laufzeit von 15 Jahren (mit verschiedenen Verlängerungsmöglichkeiten).

Die Übereignung der Anlage war bereits in dem Vertrag aufschiebend bedingt für das Vertragsende vorgenommen worden. Unter bestimmten Umständen hatte S an U den Wert zu zahlen, den die Anlage bei Vertragsende haben würde, nämlich dann, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Vertragsende am mangelnden Willen von S scheitert und S die Anlage selbst oder durch einen Dritten weiterbetreibt. In den anderen Fällen der Vertragsbeendigung (insbesondere bei mangelndem Fortsetzungsinteresse von U) schuldete S dem U keine Wertausgleichszahlung für die ihr übereignete Anlage. Für den Fall, dass U vor Vertragsende in Konkurs fallen sollte, war vereinbart, dass S den Vertrag fristlos kündigen dürfe und dann keinen Wertausgleich zu zahlen habe. (Anmerkung: Damit war der Anspruch von U gegen S auf Zahlung des Werts der Anlage auflösend bedingt worden.)

Als U ein Jahr nach dieser Übereinkunft in Konkurs fiel, kündigte S den Vertrag fristlos. In der Folgezeit ließ S die zum Teil errichtete Anlage durch ein anderes Unternehmen fertigstellen und betreiben.

Welche Überlegungen wird die Insolvenzverwaltung von U (im Hinblick auf die Anlage) anstellen?